

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1962

Nummer 48

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
202	25. 6. 1962	Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	418
2120	3. 7. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz . . . . .	418
2126	29. 6. 1962	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz . . . . .	418
223	19. 6. 1962	Dritte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 — (3. AVOzSchVG) . . . . .	419
315	3. 7. 1962	Verordnung über die Anerkennung von rechtswissenschaftlichem Studium, ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst . . . . .	419
75	27. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 . . .	420
	22. 6. 1962	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu eingegangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau	420

202

**Zweite Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, durch die ein Landkreis die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues nach § 56 Abs. 4 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) auf den Landschaftsverband überträgt, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Landkreis liegt.

§ 2

Für die Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, durch die ein Landschaftsverband die Verwaltung und Unterhaltung einschließlich des Um- und Ausbaues der Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen, für die der Landschaftsverband Träger der Straßenbaulast ist, nach § 56 Abs. 6 Satz 1 des Landesstraßengesetzes auf die Gemeinde überträgt (U1-Vereinbarung und UA-Vereinbarung), ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D u f h u e s

— GV. NW. 1962 S. 418.

2120

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Erteilung  
ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte  
nach dem Einkommensteuergesetz**

Vom 3. Juli 1962

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Finanzausschusses und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Erteilung von Bescheinigungen über die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Gewährung von Pauschbeträgen für Körperbehinderte auf Grund des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter), in denen die Antragsteller ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1962

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

D u f h u e s

— GV. NW. 1962 S. 418.

2126

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
nach dem Bundes-Seuchengesetz**

Vom 29. Juni 1962

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Kulturausschusses und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40, § 43, § 46, § 48 Abs. 3 und § 74 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Impfbücher

Für die Abgabe der Impfbücher gemäß § 16 des Bundes-Seuchengesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — zuständig, in deren Bezirk die erste Impfung vorgenommen worden ist.

§ 3

Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern

(1) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die erlaubnispflichtige Handlung vorgenommen werden soll.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Handlung vorgenommen werden soll.

(3) Soweit für die Krankheitserreger nach § 19 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes viehseuchenrechtliche Vorschriften bestehen, obliegt die Erlaubniserteilung den nach dem Viehseuchenrecht zuständigen Behörden.

(4) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 23, 24 und 25 des Bundes-Seuchengesetzes sind die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden.

§ 4

Untersuchungen der Lehrer und des sonstigen Personals  
in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen

Zuständige Behörde im Sinne des § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist die untere Schulaufsichtsbehörde, in den Fällen des § 48 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 5

Entgegennahme von Entschädigungsanträgen

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistung einer Entschädigung sind zuständig in den Fällen

a) des § 49 Abs. 8 des Bundes-Seuchengesetzes die örtlichen Ordnungsbehörden, die das Verbot erlassen haben oder in deren Bezirk die nach § 17 des Bundes-Seuchengesetzes verbotene Tätigkeit ausgeübt werden ist,

b) des § 56 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — in deren Bezirk die Impfung vorgenommen worden ist,

c) des § 57 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes die örtlichen Ordnungsbehörden, welche die Maßnahmen nach § 39 des Bundes-Seuchengesetzes angeordnet haben.

## § 6

## Entscheidung über Entschädigungsanträge

Über Entschädigungsansprüche nach §§ 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 57 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk nach § 5 dieser Verordnung der Antrag zu stellen ist.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1962

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 418.

223

**Dritte Verordnung  
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes  
— Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 —  
(3. AVOzSchVG)**

Vom 19. Juni 1962

Auf Grund des § 15 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) wird verordnet:

## § 1

Obere Schulaufsichtsbehörde ist

der Regierungspräsident in Aachen für die Blinden- und Gehörlosenschulen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln,  
der Regierungspräsident in Münster für die Blinden- und Gehörlosenschulen in den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Detmold.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1962

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schütz

— GV. NW. 1962 S. 419.

315

**Verordnung  
über die Anerkennung von rechtswissenschaftlichem  
Studium, ersten juristischen Staatsprüfungen und  
juristischem Vorbereitungsdienst**

Vom 3. Juli 1962

Auf Grund des § 113 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) wird verordnet:

## § 1

(1) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität im Geltungsbereich des

Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, wird als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, kann als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zuständigen Justizprüfungsamtes.

(3) Wer am 1. Juli 1962 oder nach Beendigung des Sommersemesters 1962 die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt, kann zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

## § 2

(1) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, werden als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Lande außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in Absatz 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

## § 3

(1) Juristischer Vorbereitungsdienst, der bis zum 1. Juli 1962 in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, wird als Vorbereitungsdienst im Sinne von § 5 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt. Eine Ausbildung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten und in einer sonstigen dem Ausbildungszweck dienenden Weise entspricht einer Ausbildung im Sinne von § 5 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes; eine Ausbildung bei Verwaltungsbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bis zur Dauer von 6 Monaten entspricht einer Ausbildung im Sinne von § 5 Absatz 3 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes.

(2) Juristischer Vorbereitungsdienst, der bis zum 1. Juli 1962 in einem deutschen Lande außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, kann als Vorbereitungsdienst im Sinne von § 5 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn er dem in Absatz 1 bezeichneten Vorbereitungsdienst gleichwertig ist. Über die Anerkennung und die Anrechnung auf die in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Ausbildungsabschnitte entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1962

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 419.

75

## Verordnung

## zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938

Vom 27. Juni 1962

Auf Grund des § 196 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (PrGS. NW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abschnitt I wird angefügt:  
p) Kraftwerke
2. In § 1 Abschnitt II wird angefügt:  
i) Kraftwerke

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. L a u s c h e r

— GV. NW. 1962 S. 420.

## Nachtrag

zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Plettenberger Kleinbahn A.G. in Plettenberg (Wesif.) die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 2012 verlängert:

1. Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Plettenberger Kleinbahn A.G. erstreckt sich
  - a) auf die im Anschluß an das Übergabegleis im Bundesbahnhof Plettenberg vorhandenen Gleisanlagen im Betriebsbahnhof Plettenberg-Eiringhausen (982,3 m) und

b) auf die im Anschluß an das Übergabegleis im Bundesbahnhof Plettenberg-Oberstadt vorhandenen Gleisanlagen im Betriebsbahnhof Plettenberg-Oberstadt der Plettenberger Kleinbahn A.G. (991 m).

2. Die Plettenberger Kleinbahn A.G. ist berechtigt und verpflichtet, im Übergangsverkehr zur Deutschen Bundesbahn zwischen den Übergabebahnhöfen Plettenberg und Plettenberg-Oberstadt und den öffentlichen Ladenstellen sowie den Anschließern Güterverkehr zu betreiben.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.

3. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,000 m und 1,435 m. Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen sowie Dampflokomotiven zugelassen.
4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind un wesentliche Erweiterungen oder un wesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.
5. Die Plettenberger Kleinbahn A.G. ist verpflichtet,
  - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
  - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahrs die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
  - c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
  - d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
  - e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
  - f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Die in den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21. Januar 1895, vom 9. Juli 1902 und vom 16. Februar 1903 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage

Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 420.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzel lieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)